



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 602/18

vom
12. Dezember 2018
in der Strafsache
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 12. Dezember 2018 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 23. März 2018 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Die Revision des Angeklagten ist zulässig. In der vor Einlegung der Revision durch den Verteidiger vom Angeklagten erklärten Revisionsrücknahme ist hier kein Rechtsmittelverzicht zu sehen (vgl. Jesse in Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 302 Rn. 29). Das Rechtsmittel ist jedoch aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

Mutzbauer

Sander

Schneider

König

Köhler